

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 3. Feber 1978

18. Stück

69. Verordnung: Ergänzung der Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen

70. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Eignungsprüfungen, Abschlußprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern

71. Verordnung: 5. Land- und forstwirtschaftliche Lehrverpflichtungs-Verordnung

69. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 20. Dezember 1977, mit der die Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern ergänzt werden; Bekanntmachung der Lehrpläne für den Religionsunterricht an diesen Schulen

Auf Grund des § 3 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, wird verordnet:

ARTIKEL I

Die Verordnung, mit welcher Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern erlassen werden, BGBl. Nr. 201/1975, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 624/1975 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Für die nachstehend angeführten Lehrgänge zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern werden die in den jeweils angeführten Anlagen enthaltenen Lehrpläne (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) erlassen:

1. Lehrgang zur Ausbildung von Sportlehrern (Anlage A)
2. Lehrgang zur Ausbildung von Leibeserziehern (Anlage B)
3. Lehrgang zur Ausbildung von Trainern (Anlage C)
4. Lehrgang zur Ausbildung von Fußballtrainern (Anlage C/1)
5. Lehrgang zur Ausbildung von Schitrainern/Alpin (Anlage C/2)
6. Ausbildung von Trainern für Sportschießen/Gewehr (Anlage C/3)

7. Lehrgang zur Ausbildung von Trainern für Sportschießen/Pistole (Anlage C/4)
8. Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten (Anlage D)
9. Lehrgang zur Ausbildung von Schilehrwarten (Anlage E)
10. Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten für Sportschießen/Gewehr (Anlage E/1)
11. Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten für Sportschießen/Pistole (Anlage E/2)
12. Lehrgang zur Ausbildung von Schilehrern und Schiführern (Anlage F)
13. Lehrgang zur Ausbildung von Tennislehrern (Anlage G)
14. Lehrgang zur Ausbildung von Sportjugendleitern (Anlage H)“.

2. Nach Anlage C/1 sind die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen „C/2“, „C/3“ und „C/4“ einzufügen.

3. Nach Anlage E sind die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen „E/1“ und „E/2“ einzufügen.

4. Nach Anlage F sind die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen „G“ und „H“ anzufügen.

ARTIKEL II

Folgende Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiermit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1962, BGBl. Nr. 243, und der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1975, BGBl. Nr. 324, bekanntgemacht:

1. In der Anlage C/1 zur Verordnung, mit welcher Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern erlassen

werden, BGBl. Nr. 201/1975, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 624/1975 hat der Abschnitt IV (Lehrpläne für den Religionsunterricht) Unterabschnitt a zu lauten:

„a) **Katholischer Religionsunterricht**

Der Lehrplan für den Religionsunterricht am Lehrgang zur Ausbildung von Sportlehrern

(Anlage A) ist sinngemäß anzuwenden, wobei der Religionslehrer nach pädagogischen und methodischen Gesichtspunkten auszuwählen hat.“

2. Die in den Anlagen C/2, C/3, C/4, E/1, E/2, G und H dieser Verordnung enthaltenen Lehrpläne für den Religionsunterricht.

Sinowatz

Anlage C/2

TRAINERAUSBILDUNG SCHI/ALPIN

I. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Wie Anlage C unter besonderer Berücksichtigung der Sportart Schi/Alpin.

II. STUDENTAFEL

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände. Hiebei ist bei jedem Unterrichtsgegenstand zuerst das Wochenstundenausmaß bei einem Unterricht während des gesamten Semesters, daneben ist in Klammer das gesamte Stundenausmaß im Falle einer Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes angegeben).

Stundenausmaß

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		Summe
	Wochenstunden	(Gesamtstundenausmaß b. Einbeziehung d. Fernunterr.)	Wochenstunden	(Gesamtstundenausmaß b. Einbeziehung d. Fernunterr.)	Wochenstunden	(Gesamtstundenausmaß b. Einbeziehung d. Fernunterr.)	
A. Pflichtgegenstände							
I. Theorie							
1. Religion	1	(5)	1	(5)	—	—	2 (10)
2. Deutsch	1	(5)	1	(5)	1	(5)	3 (15)
3. Englisch	1	(5—10)	1	(5—10)	—	—	2 (10—20)
4. Politische Bildung und Organisationslehre	1	(5)	—	—	—	—	1 (5)
5. Betriebskunde und Kaufmännisches Rechnen	—	—	1	(5)	—	—	1 (5)
6. Geschichte der Leibesübungen (des Sports)	0,5	(2,5)	—	—	—	—	0,5 (2,5)
7. Funktionelle Anatomie	1	(5)	—	—	—	—	1 (5)
8. Gesundheitserziehung, Physiologie und Lebenskunde	2,5	(12,5)	2	(10)	—	—	4,5 (22,5)
9. Erste Hilfe	—	—	2	(10)	—	—	2 (10)
10. Pädagogik und Psychologie ..	1	(5)	—	—	—	—	1 (5)
11. Didaktik und Methodik	2	(10)	2	(10)	—	—	4 (20)
12. Bewegungslehre und Biomechanik	2	(10)	2	(10)	—	—	4 (20)
13. Trainingslehre	3	(15)	4	(20)	—	—	7 (35)
14. Spezielle Trainingslehre	—	—	—	—	6	(30)	6 (30)
15. Spezielle Bewegungslehre ...	—	—	—	—	2,5	(12,5)	2,5 (12,5)
16. Spezielle Biomechanik	—	—	—	—	1,5	(7,5)	1,5 (7,5)
17. Trainings- u. Wettkampfpsychologie	—	—	—	—	3	(15)	3 (15)
18. Sportmedizinisches Seminar	—	—	—	—	2	(10)	2 (10)
19. Wettkampfbestimmungen und Regelkunde	—	—	—	—	2	(10)	2 (10)
20. Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachliteratur	—	—	—	—	1	(5)	1 (5)
21. Gerätekunde, Ausrüstung und Sportstättenbau	—	—	—	—	3	(15)	3 (15)

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		Summe
	Wochen- stunden	(Gesamtaus- maß b. Ein- ziehung d. Fernunterr.)	Wochen- stunden	(Gesamtaus- maß b. Ein- ziehung d. Fernunterr.)	Wochen- stunden	(Gesamtaus- maß b. Ein- ziehung d. Fernunterr.)	
II. Praxis							
22. Praktische Übungen	10	(10)	10	(10)	6	(30)	26 (50)
23. Sport-Massage	1	(5)	1	(5)	1	(5)	3 (15)
24. Praktisch-methodische Übungen	—	—	—	—	16	(80)	16 (80)
	27	(95)	27	(95)	45	(225)	99 (415)
III. Unterrichtspraxis							
Nachweise einer einschlägigen Praxiszeit bei ÖSV- oder Lan- desverbandskadern bis zum Abschluß im Ausmaß von 30 Tagen sind zu erbringen.							
B. Freigeigend							
Praktikum	—	—	—	—	6	(30)	6 (30)

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Der dreisemestrige Bildungsgang gliedert sich in zwei Abschnitte. Im ersten und zweiten Semester ist eine allgemeine Grundlage in allen Gegenständen zu geben. Der spezielle Teil im dritten Semester (Spezialfach) weist einen eigenen auf die Sportart abgestimmten Lehrstoff auf. Um Spitzenleistungen zu erreichen oder vorzubereiten, sind daher für die Sportsparte spezielle Methoden und Maßnahmen notwendig.

Bei Fernunterricht ist der Schüler verpflichtet, zu Beginn eines jeden Semesters am Einführungsunterricht (Bekanntgabe und Erklären der Lernhilfen) teilzunehmen. Die Unterlagen für den Fernunterricht haben im Umfang und im Inhalt dem Lehrstoff eines normalen Unterrichtssemesters zu entsprechen. Das festgelegte Lehrziel muß auch bei Einbeziehen des Fernunterrichtes erreicht werden. In den einzelnen Gegenständen und in den Unterrichtsstunden ist in ganz besonderer Weise die pädagogische und erzieherische Zielsetzung zu berücksichtigen.

Im Unterricht ist in allen Gegenständen, besonders jedoch in den theoretischen Fächern, auf die spätere Berufsausbildung Bedacht zu nehmen. Der Lehrstoff ist in Beziehung auf den Sport darzubieten, wobei das Verwenden von Anschauungsmaterial, Filme, Demonstrationen, usw. zum besseren Verständnis des Gebotenen und zum leichteren Anwenden in der Praxis beitragen soll. Auf die Querverbindungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen ist hinzuweisen. In den praktischen Übungen sind methodische Hinweise zu geben, und die Schüler sind zur Selbsttätigkeit anzuregen.

IV. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religions-
unterrichtsgesetzes)

a) Katholischer Religionsunterricht

Der Lehrplan für den Religionsunterricht am Lehrgang zur Ausbildung von Sportlehrern (Anlage A) ist sinngemäß anzuwenden, wobei der Religionslehrer nach pädagogischen und methodischen Gesichtspunkten auszuwählen hat.

b) Evangelischer Religionsunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Sportlehrerausbildung (Anlage A).

Lehrstoff:

Siehe Sportlehrerausbildung (Anlage A).

Der in Anlage A angegebene Lehrstoff ist zu kürzen und zu raffen.

V. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTS- GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHR- STOFFES AUF DIE EINZELNEN SEMESTER

1. Religion

Siehe Abschnitt IV.

2. bis 13.:

Unterrichtsgegenstände 2 bis 13 siehe Trainer-
ausbildung (Anlage C).

14. Spezielle Trainingslehre

Bildungs- und Lehraufgaben:

Anwendung der allgemeinen Trainingslehre auf das Schitraining; Planung, Durchführung und Kontrolle des Trainings.

Lehrstoff:

3. Semester (6 Wochenstunden):

Probleme der Selektion; Aufbau und Größe der Kader; organisatorische Voraussetzungen für ein zielführendes Training;

Aufbau der allgemeinen und speziellen Kondition; Zusammenwirkung von Konditions- und Schitraining; Kontrolle des Konditionsaufbaus durch Tests; Kondition erhaltendes Training während der Rennsaison.

Anpassung der Grundtechnik an Slalom, Riesenslalom und Abfahrtslauf; Aufteilung der Technischulung auf Mehrjahres-, Jahres- und Kurspläne; Technik und Wachstum; Beziehung zwischen Technik und gezielter Wettkampfbelastung; Beschickungstaktik; Grundregeln des taktischen Verhaltens; Veränderung dieses Verhaltens nach Person und Situation.

15. Spezielle Bewegungslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Analyse der Bewegungen des alpinen Schifahrens; Fehlerhafte und persönliche Bewegung; Meßmethoden, Möglichkeiten und Grenzen.

Lehrstoff:

3. Semester (2,5 Wochenstunden):

Analyse des Gleitens in Geradfahrt und Schwung; Analyse der aerodynamisch günstigsten Haltung; Wechselwirkung zwischen diesen beiden. Analyse der Schwungbewegungen nach Tempo, Radius, Schnee, Gelände, Rhythmus usw.; Einfluß von Fehlverhalten auf die Schwungbewegung; Entwicklungsstufen und Schwungbewegung; Start- und Zieleinfahrtstechniken.

Bewegungsstereotyp und Anpassungsfähigkeit der Schwungbewegung. Probleme der Seitigkeit; Tempolimit und Veränderung der Schwungbewegung; Einfluß der Beschleunigungsbewegungen auf die Linie des Schwunges; Pubertät und Schwungbewegung; Einfluß des Gerätes auf das Schwingen; Übersetzung der Testergebnisse in die Praxis.

Spezielle Fragen der Sportmotorik und der sportmotorischen Eigenschaften; Analyseverfahren (Video, Reihenaufnahmen, Film, Zeitlupe).

16. Spezielle Biomechanik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verständnis erwecken für die mechanischen Zusammenhänge sowie Ursachen der Bewegungen im alpinen Schifahren als Grundlage zu Bewegungsanalysen und lehr- bzw. trainingsmethodischen Entscheidungen.

Lehrstoff:

3. Semester (1,5 Wochenstunden):

Physikalische Voraussetzungen. Mechanik der Schiausrüstung. Biomechanik der Fahrtechnik: Geradfahrt, Richtungsänderung, Be- und Entlastung. Biomechanik alpiner Rennfahrtechniken: Grundsätzliches, Abfahrt, Slalom, Riesenslalom, Start- und Zieleinfahrtstechniken. Biomechanische Untersuchungsmethoden: kinematografische Methoden, dynamografische Methoden, kombinierte Methoden.

17. Trainings- und Wettkampfpsychologie

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verstehen und grundlegende Erkenntnisse der Psychologie — Sozialpsychologie und Soziologie mit besonderem Bezug auf den Leistungssport. Grundsätzliches zur Psychologie des Athleten, des Trainers, der Wettkampfvorbereitung, des Wettkampfes und der Gruppenführung.

Lehrstoff:

3. Semester (3 Wochenstunden):

Allgemeine Einführung: Bedeutung der Psychologie und Sozialpsychologie. Psychologie der sozialen Arbeit. Selbst- und Fremderkenntnis.

Psychosomatische Grundlagen: Psychische Folgen körperlicher Vorgänge. Körperliche Folgen psychischer Vorgänge. Gehirn und Psyche, die Rolle des Nervensystems. Äußerungsformen des Psychischen: Funktionskreis des Erlebens; Reflexe, Reaktion und Aktion; Antriebe und Bedürfnisse, Wollen und Wille; Gefühle und Stimmungen; Empfinden, Wahrnehmen und Vorstellen; Denken.

Eigenschaften: Intelligenz; Aufmerksamkeit und Begabung; Haltungen; Einfache Tests.

Persönlichkeit: Begriff; Schichten; Merkmale; Typen.

Mitmenschliche Beziehungen; Kommunikation und Partnerschaft. Gruppe und Gruppenführung. Athlet und Trainer.

Störung in psychischer Gesundheit: Erziehungsschwierigkeiten; Einzelfallhilfe; Psychohygiene. Die gesellschaftliche Situation der Gegenwart: Sozialer Wandel; soziale Verflechtungen; Charakteristische Lebenshaltungen; Krisenpunkte und Anforderungen.

Sportsoziologie: Spiel und Sport; Sport und Humanität. Bedeutung des Sports für die moderne Gesellschaft. Bildungsaufgaben des Sports.

18. Sportmedizinisches Seminar

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen und Verstehen der medizinischen Probleme im Schifahren/Alpin.

Lehrstoff:

3. Semester (2 Wochenstunden):

Versorgen von spartenspezifischen Verletzungen und Anlegen von entsprechenden Ver-

bänden, Vorbeugemaßnahmen zur Vermeidung von Überbeanspruchung, Biologie der Leistung, z. B. Auswirkungen des Höhentrainings auf den Organismus. Fragen der Ernährung und Lebensführung im Hinblick auf die Trainingsplanung, Massage. Anwenden der medizinischen Testergebnisse für Training und Wettkampf.

19. Wettkampfbestimmungen und Regelkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kenntnis hinsichtlich der Organisation des ÖSV und der FIS; Bestimmungen der FIS, des Weltcup- und Europacupkomitees sowie der OPA (Organisation des Alpenlandes); einschlägigen Bestimmungen der nationalen und internationalen Wettlaufordnung-(WO und IWO)-Haftungsfragen.

Lehrstoff:

3. Semester (2 Wochenstunden):

Aufgaben des Kampfgerichtes, der Mannschaftsführer, der Mannschaftsführersitzung und der Sitzungen des Kampfgerichtes;

Stellung des Technischen Delegierten (TD) im Rahmen eines Wettkampfes. Aufgaben und Stellung der Kontrollposten beim Wettkampf;

Bestimmungen für Kurssetzen; Bestimmungen für Abfahrt — Slalom, Riesentorlauf und Parallelbewerbe; Probleme der Wiederholungsläufe im Abfahrtslauf — Slalom und Riesentorlauf; Verfassung von Protesten und Erledigung derselben (Jury und Berufung); Durchführung von Protestverhandlungen;

Verfassung von Verweisen bei Verstößen gegen die Bestimmungen der IWO; Gruppierung und Verlosung; Zeitnehmung; Sicherheit auf den Pisten; Markierung; Errechnung von Rennpunkten und der Punktezuschläge; Aufbau und Handhabung der FIS-Punktliste;

Rennorganisation. Ausrüstungsfragen und Zulassungsbestimmungen; Ausrechnung und Bekanntgabe der Resultate (Ergebnislisten).

20. Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachliteratur

Bildungs- und Lehraufgabe:

Arten der audiovisuellen Hilfsmittel; Möglichkeiten und Grenzen der Anwendung; Kenntnis und Wertung der Fachliteratur.

Lehrstoff:

3. Semester (1 Wochenstunde):

Praxisgerechte Verwendung audiovisueller Hilfsmittel (Videorecorder, Film, Zeitlupe, Serienbilder); Übersicht über die inländische und ausländische Fachliteratur; Übersicht über Fachbeiträge in Zeitschriften.

21. Gerätekunde, Ausrüstung und Sportstättenbau

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um das Anlegen und Präparieren von Pisten sowie Verwendung, Pflege und Präparieren der Schigeräte, Schneekunde;

Lehrstoff:

3. Semester (3 Wochenstunden):

Ausreichendes Wissen um das Anlegen und Präparieren von Pisten für Torläufe, Riesentorläufe, Abfahrtspisten, Einführen in das Präparieren der Schier, des Wachsens, Schnee-Temperatur und Feuchtigkeitsmessungen verbunden mit praktischen Unterweisungen. Bekleidungsfragen wie Schuhe, Rennanzüge, Sturzhelme usw.

22. Praktische Übungen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verbessern des Eigenkönnens zum Erfassen spezieller methodischer Maßnahmen. Verbesserung und Festigung des Eigenkönnens in Grund- und Renntechnik; Anpassung dieses Könnens an die verschiedenen Situationen. Aufgabe nach Vorbildung getrennt.

Lehrstoff:

1. Semester (10 Wochenstunden):

Sicherung und Festigung des Schwimmkönnens, einfache Wassersprünge. Übungen im Gerätturnen. Hallenspiele im Hinblick auf ihre Verwendung im Training. Formen des modernen Konditionstrainings.

2. Semester (10 Wochenstunden):

Die verschiedenen Disziplinen der Leichtathletik, Spiele im Freien im Hinblick auf ihre Verwendung im Training.

3. Semester (6 Wochenstunden):

Schilehrer und Lehrwarte: Anheben des Tempolimits; Festigung der Schwungformen bei höherem Tempo; Schulung des Rhythmuswechsels; Reduzierung der Demonstrationsform zur zweckmäßigen Bewegung; Schneiden der Schwünge; Anpassen der Schwungbewegung an die Situation (Schnee, Tempo, Tore, Fehler usw.); Anpassen der Grundeinstellung an die Erfordernisse des Gleitens im Schwung; Festigen des Überganges vom Bremsen zum Beschleunigen und umgekehrt.

Rennläufer: Demonstratives Drehen der Schi bei langsamer Fahrt; Koordination der Arbeit des Oberkörpers und der Beine; Anpassen der Renntechnik an verschiedene Situationen; Lernen und Festigen der einzelnen Schwungformen, Festigen der Ausgleichstechnik.

23. Sport-Massage

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterricht soll dahin führen, daß Sport-Massage mit besonderer Berücksichtigung des Schifahrens/Alpin durchgeführt werden kann.

Lehrstoff:

1. Semester (1 Wochenstunde):
Theoretische Einführung in die Grundbegriffe (Wirkungsmechanismus, Verbote, Mittel usw.). Vertrautmachen mit den einzelnen Massagegriffen.

2. Semester (1 Wochenstunde):
Erlernen der Ganzmassage durch Aneinanderreihen der Griffe. Kurzmassage, Teilmassage, Selbstmassage.

3. Semester (1 Wochenstunde):
Massagemäßige Betreuung des Schisportlers zur Vermeidung der Unterkühlung der Muskulatur. Richtige Anwendung der Öle und Emulsionen usw.

24. Praktisch-methodische Übungen**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Praktische Einführung in das Training des alpinen Schilafs und des Konditionstrainings.

Lehrstoff:

3. Semester (16 Wochenstunden):

Erarbeiten einer Stoffsammlung für das Konditionstraining; Dosierung des Konditionstrainings; Abstimmung des Konditionstrainings auf das spezielle Schitraining; Anpassung und Auswahl der Übungen an das individuelle konditionelle Ziel; Übungen des Technikprogramms; Erkennen von Bewegungsfehlern und Korrektur derselben und spezielle Übungen; Grundsätze des Kurssetzens; Anpassung desselben an Altersstufen und Situationen; Aufbau und Organisation des Slaloms-, Riesenslaloms- und Abfahrtsstrainings. Taktische Grundsätze und deren Anpassung an die individuellen Eigenheiten und verschiedenen Situationen; Erarbeiten von Modellen für Mehrjahres-, Jahres- und Kursplan. Anpassen derselben an Veränderungen im Trainingsaufbau.

Anlage C/3**TRAINERAUSBILDUNG FÜR SPORTSCHIESSEN/GEWEHR****I. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL**

Wie Anlage C unter besonderer Berücksichtigung der Sportart Sportschießen/Gewehr.

II. STUNDENTAFEL

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände. Hiebei ist bei jedem Unterrichtsgegenstand zuerst das Wochenstundenausmaß bei einem Unterricht während des gesamten Semesters, daneben ist in Klammer das gesamte Stundenausmaß im Falle einer Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes angegeben.)

Stundenausmaß

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		Summe
	Wochenstunden	(Gesamtausmaß b. Einbeziehung d. Fernunterr.)	Wochenstunden	(Gesamtausmaß b. Einbeziehung d. Fernunterr.)	Wochenstunden	(Gesamtausmaß b. Einbeziehung d. Fernunterr.)	
A. Pflichtgegenstände							
I. Theorie							
1. Religion	1	(5)	1	(5)	—	—	2 (10)
2. Deutsch	1	(5)	1	(5)	1	(5)	3 (15)
3. Englisch	1	(5—10)	1	(5—10)	—	—	2 (10—20)
4. Politische Bildung und Organisationslehre	1	(5)	—	—	—	—	1 (5)
5. Betriebskunde und Kaufmännisches Rechnen	—	—	1	(5)	—	—	1 (5)
6. Geschichte der Leibesübungen (des Sports)	0,5	(2,5)	—	—	—	—	0,5 (2,5)
7. Funktionelle Anatomie	1	(5)	—	—	—	—	1 (5)
8. Gesundheitserziehung und Physiologie und Lebenskunde	2,5	(12,5)	2	(10)	—	—	4,5 (22,5)
9. Erste Hilfe	—	—	2	(10)	—	—	2 (10)
10. Pädagogik und Psychologie ..	1	(5)	—	—	—	—	1 (5)
11. Didaktik und Methodik	2	(10)	2	(10)	—	—	4 (20)
12. Bewegungslehre und Biomechanik	2	(10)	2	(10)	—	—	4 (20)

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		Summe
	Wochen- stunden	(Gesamtaus- maß b. Ein- beziehung d. Fernunterr.)	Wochen- stunden	(Gesamtaus- maß b. Ein- beziehung d. Fernunterr.)	Wochen- stunden	(Gesamtaus- maß b. Ein- beziehung d. Fernunterr.)	
13. Trainingslehre	3	(15)	4	(20)	—	—	7 (35)
14. Spezielle Bewegungslehre und Biomechanik	—	—	—	—	1	(5)	1 (5)
15. Spezielle Trainingslehre	—	—	—	—	5	(25)	5 (25)
16. Trainings- und Wettkampf- psychologie	—	—	—	—	2	(10)	2 (10)
17. Sportmedizinisches Seminar ..	—	—	—	—	0,5	(2,5)	0,5 (2,5)
18. Wettkampfbestimmungen und Regelkunde	—	—	—	—	1	(5)	1 (5)
19. Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachliteratur	—	—	—	—	1	(5)	1 (5)
20. Gerätekunde und Sport- stättenbau	—	—	—	—	1	(5)	1 (5)
II. Praxis							
21. Praktische Übungen	10	(10)	10	(10)	5	(25)	25 (45)
22. Spezielle praktisch-methodische Übungen	—	—	—	—	3	(15)	3 (15)
23. Sport-Massage	1 *)	—	1 *)	—	—	—	2 —
	27	(90)	27	(90)	20,5	(102,5)	74,5 (282,5)

B. Pflichtpraktikum

Außerhalb des Unterrichtes im Ausmaß eines Jahrestrainingszyklus. Dieser Jahrestrainingszyklus muß die Praxis in den Disziplinen „Luftgewehr“ (Wintersaison) und „Kleinkaliber-Dreistellungsbewerbe“ (Sommer-saison) beinhalten.

*) Wird in Kursform durchgeführt.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Der dreisemestrige Bildungsgang gliedert sich in zwei Abschnitte. Im 1. und 2. Semester ist eine allgemeine Grundlage zu geben.

Im dritten Semester ist im speziellen auf das Sportschießen/Gewehr einzugehen. Um Spitzenleistungen zu erreichen oder vorzubereiten, sind daher die speziellen Methoden und Maßnahmen der Sparte anzuwenden.

Bei Fernunterricht ist der Schüler verpflichtet, zu Beginn eines jeden Semesters am Einführungsunterricht (Bekanntgabe und Erklären der Lernhilfen) teilzunehmen. Die Unterlagen für den Fernunterricht haben im Umfang und im Inhalt dem Lehrstoff eines normalen Unterrichtssemesters zu entsprechen. Das festgelegte Lehrziel muß auch bei Einbeziehen des Fernunterrichtes erreicht werden. In den einzelnen Gegenständen und in den Unterrichtsstunden ist in ganz besonderer Weise die pädagogische und erzieherische Zielsetzung zu berücksichtigen.

Im Unterricht ist in allen Gegenständen, besonders jedoch in den theoretischen Fächern,

auf die spätere Berufsausübung Bedacht zu nehmen. Der Lehrstoff ist in Beziehung auf den Sport darzubieten, wobei das Verwenden von Anschauungsmaterial, Filmen, Demonstrationen usw. zum besseren Verständnis des Gebotenen und zum leichteren Anwenden in der Praxis beitragen soll. Auf die Querverbindungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen ist hinzuweisen.

In den praktischen Übungen sind methodische Hinweise zu geben, und die Schüler sind zur Selbsttätigkeit anzuregen.

IV. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes)

a) Katholischer Religionsunterricht

Der Lehrplan für den Religionsunterricht am Lehrgang zur Ausbildung von Sportlehrern (Anlage A) ist sinngemäß anzuwenden, wobei der Religionslehrer nach pädagogischen und methodischen Gesichtspunkten auszuwählen hat.

b) Evangelischer Religionsunterricht**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Siehe Sportlehrerausbildung (Anlage A).

Lehrstoff:

Siehe Sportlehrerausbildung (Anlage A).

Der in Anlage A angegebene Lehrstoff ist zu kürzen und zu raffen.

**V. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN
DER EINZELNEN UNTERRICHTS-
GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHR-
STOFFES AUF DIE EINZELNEN
SEMESTER**

1. Religion

Siehe Abschnitt IV.

2. bis 13.:

Unterrichtsgegenstände 2 bis 13 siehe Trainerausbildung (Anlage C).

14. Spezielle Bewegungslehre und Biomechanik**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Verstehen der für das Sportschießen wichtigen Bewegungsabläufe, ihrer Beeinflussung und ihre kritische Beurteilung für ein erfolgreiches Wirken im Sportschießen/Gewehr.

Lehrstoff:**3. Semester (1 Wochenstunde):**

Aufzeigen der in den einzelnen Disziplinen des Sportschießens/Gewehr speziellen Bewegungsabläufe.

Für das Sportschießen/Gewehr spezifische Probleme und Fragen der Biomechanik und Sensomotorik.

Der Abzugsvorgang als automatisierte, bedingte Reflexbewegung. Testverfahren, Probleme der Technikschißung.

15. Spezielle Trainingslehre**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Verstehen der speziellen trainingstheoretischen Erkenntnisse und Ausbilden von methodischen Fähigkeiten zur Trainingsplanung und -gestaltung in den einzelnen Disziplinen des Sportschießens/Gewehr.

Lehrstoff:**3. Semester (5 Wochenstunden):**

Spezielle Fragen der Trainingsplanung, -gestaltung und Wettkampfvorbereitung. Allgemeines und spezielles Konditionstraining.

Unterschiede der Trainingsgestaltung und -planung für Stellungsspezialisten und Mehr-

stellungsschützen bzw. Allrounder, die verschiedene Waffen schießen.

Spezielle Möglichkeiten für das Training einzelner schießtechnischer Vorgänge, bezogen auf verschiedene Disziplinen.

Analyse eines Trainings- oder Wettkampfprogramms und damit verbundenes Erkennen von Fehlern mit Schwerpunktsetzung für das folgende Training.

16. Trainings- und Wettkampfpsychologie**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Ausbilden von Fähigkeiten und Wissen um Möglichkeiten zur optimalen Betreuung von Sportlern in Trainings- und Wettkampfsituationen.

Lehrstoff:**3. Semester (2 Wochenstunden):**

Vermitteln von umfassenden Kenntnissen für die Betreuung von Sportlern mit Berücksichtigung der durch das Reglement vorgeschriebenen Einschränkungen der Betreuung bei Wettkämpfen. Spezielle psychologische Probleme des Sportschießens/Gewehr und deren Berücksichtigung im Training und in der Wettkampfvorbereitung. Einbau psychologisch richtiger Zielsetzung in die Trainingsplanung verschiedener Leistungsklassen.

Formen des Mentalen Trainings in den einzelnen Disziplinen des Sportschießens/Gewehr.

17. Sportmedizinisches Seminar**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Wissen und Verstehen der medizinischen Probleme des Sportschießens/Gewehr.

Lehrstoff:**3. Semester (0,5 Wochenstunden):**

Fragen der Ernährung und Lebensführung eines Sportschützen und damit zusammenhängende Fragen spezieller Wettkampfvorbereitung.

18. Wettkampfbestimmungen und Regelkunde**Bildungs- und Lehraufgabe:**

Sicherheit in der Auslegung und Anwendung des Reglements für Sportschießen/Gewehr.

Lehrstoff:**3. Semester (1 Wochenstunde):**

Bestimmungen und Vorschriften des nationalen und internationalen Reglements für Sportschießen/Gewehr inklusive der entsprechenden allgemeingültigen Bestimmungen. Anwendung verschiedener in den Regeln enthaltener taktischer Möglichkeiten als Mannschaftsführer oder Teil-

nehmer. Organisationsmodelle für die Durchführung von Wettkämpfen in verschiedenen Disziplinen des Sportschießens/Gewehr.

19. Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachliteratur

Wie Anlage C/2.

20. Gerätekunde und Sportstättenbau

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um die Gestaltung von Schießständen der einzelnen Disziplinen des Sportschießens/Gewehr sowie die Handhabung, Funktion und Pflege der Waffen und Geräte.

Lehrstoff:

3. Semester (1 Wochenstunde):

Handhabung von Waffen und Zubehör, Pflege der Sportgewehre, Kenntnis der Sicherheitsvorschriften. Optimale Einrichtung von Schießständen für Gewehrdisziplinen ihrer Lage, technischen Einrichtung und Größe nach.

Vor- und Nachteile verschiedener Schußrichtungen und anderer Details.

21. Praktische Übungen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verbessern des Eigenkönnens zum Erfassen spezieller methodischer Maßnahmen. Verstehen der technischen Einzelvorgänge des Sportschießens/Gewehr in den einzelnen Disziplinen.

Lehrstoff:

1. Semester (10 Wochenstunden):

Sicherung und Festigung des Schwimmkönnens, einfache Wassersprünge, Übungen im Gerätturnen. Hallenspiele im Hinblick auf ihre Verwendung im Training. Formen des modernen Konditionstrainings.

2. Semester (10 Wochenstunden):

Die verschiedenen Disziplinen der Leichtathletik, Spiele im Freien im Hinblick auf ihre Verwendung im Training.

3. Semester (5 Wochenstunden):

Spezielles Konditionstraining. Spezielles Training der einzelnen technischen Details des Sportschießens/Gewehr, die als Trainingsschwerpunkte für eine Leistungssteigerung maßgebend sein können, wie Korrektur des Haltepunktes, Arm- und Beinstellungen, Kontrolle des Haltebereiches, Verbessern des Abzugsvorganges, Einsatz verschiedener Korngrößen und Filter usw. Mentales Training, Konditionsübungen und ihre praktische Anwendung.

22. Spezielle praktisch-methodische Übungen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Spezielles Wissen um die Praxis des Trainings mit Gewehrschützen.

Lehrstoff:

3. Semester (3 Wochenstunden):

Anwendung spezieller Trainingsmethoden für verschiedene technische Details des Sportschießens/Gewehr.

23. Sport-Massage

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterricht soll dahin führen, daß Sport-Massage durchgeführt werden kann.

Lehrstoff:

1. Semester (1 Wochenstunde):

Theoretische Einführung in die Grundbegriffe (Wirkungsmechanismus, Verbote, Mittel usw.). Vertrautmachen mit den einzelnen Massagegriffen.

2. Semester (1 Wochenstunde):

Erlernen der Ganzmassage durch Aneinanderreihen der Griffe. Kurzmassage, Teilmassage, Selbstmassage.

TRAINERAUSBILDUNG FÜR SPORTSCHIESSEN/PISTOLE

I. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Wie Anlage C, jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Sportart Sportschießen/Pistole.

II. STUNDENTAFEL

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände. Hiebei ist bei jedem Unterrichtsgegenstand zuerst das Wochenstundenausmaß bei einem Unterricht während des gesamten Semesters, daneben ist in Klammern das gesamte Stundenausmaß im Falle einer Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes angegeben.)

Stundenausmaß

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		Summe
	Wochenstunden	(Gesamtausmaß b. Einbeziehung d. Fernunterr.)	Wochenstunden	(Gesamtausmaß b. Einbeziehung d. Fernunterr.)	Wochenstunden	(Gesamtausmaß b. Einbeziehung d. Fernunterr.)	
A. Pflichtgegenstände							
I. Theorie							
1. Religion	1	(5)	1	(5)	—	—	2 (10)
2. Deutsch	1	(5)	1	(5)	1	(5)	3 (15)
3. Englisch	1	(5—10)	1	(5—10)	—	—	2 (10—20)
4. Politische Bildung und Organisationslehre.....	1	(5)	—	—	—	—	1 (5)
5. Betriebskunde und Kaufmännisches Rechnen.....	—	—	1	(5)	—	—	1 (5)
6. Geschichte der Leibesübungen (des Sports)	0,5	(2,5)	—	—	—	—	0,5 (2,5)
7. Funktionelle Anatomie	1	(5)	—	—	—	—	1 (5)
8. Gesundheitserziehung und Physiologie und Lebenskunde	2,5	(12,5)	2	(10)	—	—	4,5 (22,5)
9. Erste Hilfe	—	—	2	(10)	—	—	2 (10)
10. Pädagogik und Psychologie ..	1	(5)	—	—	—	—	1 (5)
11. Didaktik und Methodik	2	(10)	2	(10)	—	—	4 (20)
12. Bewegungslehre und Biomechanik	2	(10)	2	(10)	—	—	4 (20)
13. Trainingslehre	3	(15)	4	(20)	—	—	7 (35)
14. Spezielle Bewegungslehre und Biomechanik.....	—	—	—	—	1	(5)	1 (5)
15. Spezielle Trainingslehre	—	—	—	—	5	(25)	5 (25)
16. Trainings- und Wettkampfpsychologie.....	—	—	—	—	2	(10)	2 (10)
17. Sportmedizinisches Seminar ..	—	—	—	—	0,5	(2,5)	0,5 (2,5)
18. Wettkampfbestimmungen und Regelkunde.....	—	—	—	—	1	(5)	1 (5)
19. Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachliteratur	—	—	—	—	1	(5)	1 (5)
20. Gerätekunde und Sportstättenbau	—	—	—	—	1	(5)	1 (5)
II. Praxis							
21. Praktische Übungen	10	(10)	10	(10)	5	(25)	25 (45)
22. Spezielle praktisch-methodische Übungen	—	—	—	—	3	(15)	3 (15)
23. Sport-Massage	1 *)	—	1 *)	—	—	—	2 —
	27	(90)	27	(90)	20,5	(102,5)	74,5 (282,5)

B. Pflichtpraktikum

Außerhalb des Unterrichtes im Ausmaß eines Jahrestrainingszyklus. Dieser Jahrestrainingszyklus muß die Praxis in den Disziplinen „Luftpistole“ (Wintersaison) und „Feuerpistolenbewerbe“ (Sommersaison) beinhalten.

*) Wird in Kursform durchgeführt.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Wie Anlage C/3, jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Sportart Sportschießen/Pistole.

IV. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes)

a) Katholischer Religionsunterricht

Der Lehrplan für den Religionsunterricht am Lehrgang zur Ausbildung von Sportlehrern (Anlage A) ist sinngemäß anzuwenden, wobei der Religionslehrer nach pädagogischen und methodischen Gesichtspunkten auszuwählen hat.

b) Evangelischer Religionsunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Sportlehrerausbildung (Anlage A).

Lehrstoff:

Siehe Sportlehrerausbildung (Anlage A).

Der in Anlage A angegebene Lehrstoff ist zu kürzen und zu raffen.

V. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SEMESTER

1. Religion

Siehe Abschnitt IV.

2. bis 13.:

Unterrichtsgegenstände 2 bis 13:
Wie Anlage C.

14. bis 18.:

Unterrichtsgegenstände 14 bis 18:
Wie Anlage C/3, jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Sportart Sportschießen/Pistole.

19. Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachliteratur

Wie Anlage C/2.

20. bis 22.:

Unterrichtsgegenstände 20 bis 22:
Wie Anlage C/3, jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Sportart Sportschießen/Pistole.

23. Sport-Massage

Wie Anlage C/3.

Anlage E/1

AUSBILDUNG DER LEHRWARTE FÜR SPORTSCHIESSEN/GEWEHR

I. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Der Lehrgang zur Ausbildung von Lehrwarten für Sportschießen/Gewehr hat in einem einsemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Anforderungen eines Lehrwartes für Sportschießen/Gewehr vertraut zu machen. Lehrwart für Sportschießen/Gewehr im Sinne dieser Verordnung ist eine Person, die befähigt ist, entsprechenden Unterricht im Sportschießen/Gewehr als Breiten- und Leistungssport vorzubereiten und zu leiten.

II. STUNDENTAFEL

(Gesamtstundenzahl und Stundenzahl der einzelnen Unterrichtsgegenstände. Hiebei ist bei jedem Unterrichtsgegenstand das Wochenstundenausmaß und daneben in Klammer das gesamte Stundenausmaß im Falle der Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes angegeben.)

	Wochenstunden	(Gesamtstundenausmaß bei Einbeziehung des Fernunterrichtes)
A. Theorie		
1. Religion	1,0	(5,0)
2. Deutsch	1,5	(7,5)
3. Politische Bildung und Organisationslehre	0,5	(2,5)
4. Betriebskunde und Kaufmännisches Rechnen	0,5	(2,5)
5. Geschichte der Leibesübungen (des Sports)	1,0	(5,0)
6. Waffen- und Gerätekunde	1,0	(5,0)
7. Sportstättenbau	0,5	(2,5)
8. Funktionelle Anatomie und Erste Hilfe	1,5	(7,5)
9. Gesundheitserziehung, Physiologie und Lebenskunde	1,0	(5,0)
10. Pädagogik und Didaktik	1,0	(5,0)

	Wochenstunden	(Gesamtausmaß bei Einbeziehung des Fernunter- richtes)
11. Methodik	2,0	(10,0)
12. Bewegungslehre und Biomechanik	1,5	(7,5)
13. Trainingslehre	4,0	(20,0)
14. Wettkampfbestimmungen und Regelkunde	2,0	(10,0)
15. Audiovisuelle Hilfsmittel/Fachliteratur	1,0	(5,0)
16. Seminar für Fachfragen	2,0	(10,0)
B. Praxis		
17. Praktische Übungen	6,0	(30,0)
18. Praktisch-methodische Übungen	6,0	(30,0)
	34,0	(170,0)
C. Pflichtpraktikum		
Außerhalb des Unterrichtes ist in jeder Disziplin des Sportschießens/Gewehr der Nachweis des Eigenkönnens durch entsprechende Mindestleistungen zu erbringen	4,0	(20,0)
D. Freigegegenstand		
Praktikum zur Verbesserung des Eigenkönnens		

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Sollte der Lehrgang unter Einbeziehung des Fernunterrichtes durchgeführt werden, so ist zu Beginn des Bildungsganges bei Ausgabe des Lehrmaterials eine entsprechende und ausreichende Einführung zu geben. Die Unterlagen des Fernunterrichtes sind so zu gestalten, daß deren Inhalt und Umfang auf einen normal laufenden Ausbildungslehrgang Bedacht nehmen. Das festgelegte Lehrziel muß auch bei Einbeziehen des Fernunterrichtes erreicht werden.

In den einzelnen Unterrichtsstunden ist die pädagogische und erzieherische Zielsetzung zu berücksichtigen. Im Unterricht ist in allen Gegenständen auf die spätere Tätigkeit des Lehrwärters Bedacht zu nehmen. Auf die Querverbindungen der einzelnen Gegenstände und auf ihre Beziehung zu den einzelnen Disziplinen des Sportschießens/Gewehr ist in den theoretischen Fächern besonders hinzuweisen. Zum besseren Verständnis des Gebotenen ist Anschauungsmaterial, Filme, usw. zu verwenden; Demonstrationen sollen zum leichteren Anwenden in der Praxis beitragen. In den praktischen Übungen sind methodische Hinweise zu geben, und die Schüler sind zur Selbsttätigkeit anzuregen.

IV. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS- UNTERRICHT

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes)

a) Katholischer Religionsunterricht

Der Lehrplan für den Religionsunterricht am Lehrgang zur Ausbildung von Sportlehrern

(Anlage A) ist sinngemäß anzuwenden, wobei der Religionslehrer nach pädagogischen und methodischen Gesichtspunkten auszuwählen hat.

b) Evangelischer Religionsunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Sportlehrerausbildung (Anlage A).

Lehrstoff:

Siehe Sportlehrerausbildung (Anlage A).

Der in Anlage A angegebene Lehrstoff ist zu kürzen und zu raffen.

V. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE DER EINZELNEN UNTERRICHTS- GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES

1. Religion

Siehe Abschnitt IV.

2. Deutsch

Wie Anlage D, jedoch 1,5 Wochenstunden.

3. Politische Bildung und Organisationslehre

Wie Anlage D.

4. Betriebskunde und Kaufmännisches Rechnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um die Führung eines Schützenverbandes und Schützenvereines.

Lehrstoff:

(0,5 Wochenstunden)

Grundbegriffe der Betriebsführung, Grundrechnungsarten, Einführung in die Buchführung an Hand einfacher, facheinschlägiger Beispiele. Abrechnung von Lehrgängen, Kursen, Wettkämpfen usw., mit den zuständigen Institutionen (Fachverband, Dachverband, Sporttoto, Behörden, usw.).

5. Geschichte der Leibesübungen (des Sports)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um die historischen Grundlagen des Sports mit Schwerpunkt auf Geschichte und Aufbau des Österreichischen Schützenbundes.

Lehrstoff:

(1 Wochenstunde)

Entwicklung des Sports im allgemeinen, Geschichte und Entwicklung des Schießsports sowie Aufbau und historische Entwicklung des Österreichischen Schützenbundes.

6. Waffen- und Gerätekunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um Funktion, Handhabung und Pflege der für Sportschießen verwendeten Gewehre, Munition und diversen Ausrüstungen.

Lehrstoff:

(1 Wochenstunde)

Funktion und Handhabung verschiedener Sportgewehre und Munition mit besonderer Berücksichtigung aller Sicherheitsmaßnahmen und gesetzlichen Vorschriften.

Richtige Pflege von Gewehren, Munition und der für Gewehrschießen erforderlichen Ausrüstung (Fernrohre, Schießkleidung, diverses Zubehör).

7. Sportstättenbau

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um die Gestaltung von Schießständen für Sportschießen/Gewehr.

Lehrstoff:

(0,5 Wochenstunden)

Grundlegende Forderungen für Planung und Einrichtung von Schießständen für das Sportschießen/Gewehr. Unterschiede in der Planung von Anlagen für verschiedene Disziplinen (Luftgewehr 10 m, Kleinkaliber-Gewehr 50 m und laufende Scheibe 50 m). Platz und Raumbedarf bei Berücksichtigung der Sicherheitsvorschriften und der durch das Reglement gegebenen Maße. Zweckmäßige Anordnung der erforderlichen Nebenräume und -anlagen.

8. Funktionelle Anatomie und Erste Hilfe

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers. Erste Hilfe leisten.

Lehrstoff:

(1,5 Wochenstunden)

Menschliches Skelett, Stütz- und Bewegungsapparat, Funktion der inneren Organe, Sinnesorgane, Gewebelehre, typische Veränderungen im Knochengerüst. Besondere Beanspruchung des menschlichen Skelettes und Stützapparates sowie einzelner Sinnesorgane (Auge, Gleichgewichtssinn) in den verschiedenen Disziplinen des Gewehrschießens. Möglichkeiten von Verletzungen und Schäden sowie deren Verhinderung. Maßnahmen bei lebensbedrohlichen Zuständen mit Berücksichtigung der Herzmassage und Atemspende. Praktische Durchführung von Maßnahmen in der Ersten Hilfe. Verbandslehre.

9. Gesundheitserziehung, Physiologie und Lebenskunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verstehen der einzelnen physiologischen Vorgänge, die der Lehrwart zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt. Wissen um eine sinnvolle Lebensgestaltung.

Lehrstoff:

(1 Wochenstunde)

Grundlagen der Sport- und Leistungsphysiologie (Muskelfunktion, Kreislauf, Atmung, Stoffwechsel, Ernährung, Ausscheidung usw.). Funktion des Nervensystems und der Sinnesorgane. Spezielle Erfordernisse des Schießsports/Gewehr wie Ausbildung von Muskelgefühl in den einzelnen Disziplinen, Bedeutung des Kreislaufes und der damit zusammenhängenden allgemeinen Kondition. Richtiges Atmen in Verbindung mit dem Zielvorgang. Koordinierung geistiger und körperlicher Aufgaben bis zur Automatisierung des Abzugsvorganges als „Angelernte Reflexbewegung“. Hygienische Voraussetzungen für den Sport- und Trainingsbetrieb. Persönliche Lebensführung und -gestaltung.

10. Pädagogik und Didaktik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen richtiger Maßnahmen zur Führung und Ausbildung von Erwachsenen und Jugendlichen.

Lehrstoff:

(1 Wochenstunde)

Ziele der Erziehung, Faktoren und Methoden des Unterrichtes. Erzieherische Ziele des Schießsports mit besonderer Betonung der in diesem Sport erforderlichen Selbstbeherrschung.

11. Methodik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verstehen der Grundsätze der Methodik und einer sinnvollen Unterrichtsgestaltung im Schießsport.

Lehrstoff:

(2 Wochenstunden)

Lehrmethoden und Unterrichtsgestaltung mit Berücksichtigung verschiedener Leistungsgruppen in den einzelnen Disziplinen des Sportschießens/Gewehr. Für den Unterricht in den einzelnen Disziplinen optimale Gruppenstärke und deren Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren. Methodische Hilfen.

12. Bewegungslehre und Biomechanik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verstehen der Grundlagen der Bewegungslehre mit Berücksichtigung der in verschiedenen Disziplinen des Sportschießens/Gewehr wichtigen Bewegungsabläufe.

Lehrstoff:

(1,5 Wochenstunden)

Allgemeine sportmotorische Prinzipien und Grundeigenschaften. Anwendung der Kenntnisse aus der allgemeinen Bewegungslehre und Biomechanik für die Erfordernisse des Sportschießens/Gewehr. Im Sportschießen/Gewehr notwendige Feinkoordination von Bewegungsabläufen mit dem Ziel der Automatisierung derselben.

13. Trainingslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verstehen der einzelnen Disziplinen des Sportschießens/Gewehr und ihrer Trainingsarten.

Lehrstoff:

(4 Wochenstunden)

Begriffsbestimmungen, Mittel zur Entwicklung des Trainingszustandes, Trainingsprinzipien. Trainingsplanung und -gestaltung für die einzelnen Disziplinen des Sportschießens/Gewehr mit besonderer Berücksichtigung von:

- a) Lang-, mittel- und kurzfristiger Trainingsplanung.
- b) Phasen des Trainingsaufbaues innerhalb einer Saison unter besonderer Berücksichtigung des allgemeinen und speziellen Konditionstrainings.
- c) Varianten des Trockentrainings zum Erlernen verschiedener schießtechnischer Abläufe.
- d) Mentales Training und Übungen zur Verbesserung der Konzentrationsfähigkeit.

- e) Trainings- und Leistungskontrolle am Schießstand mit Festlegung eines dem Leistungsstandard angepaßten Trainingszieles.

14. Wettkampfbestimmungen und Regelkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sicherheit in der Auslegung und Anwendung der Regel- und Wettkampfbestimmungen des Sportschießens/Gewehr.

Lehrstoff:

(2 Wochenstunden)

Allgemein gültige Bestimmungen sowie nationales und internationales Reglement für Sportschießen/Gewehr. Richtige Interpretation und Anwendung aller für die Durchführung von Wettkämpfen sowie für die Betreuung von Sportschützen wichtigen Regelbestimmungen.

15. Audiovisuelle Hilfsmittel/Fachliteratur

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um den Gebrauch der audiovisuellen Hilfsmittel und der einschlägigen Fachliteratur.

Lehrstoff:

(1 Wochenstunde)

Die Verwendungsmöglichkeiten audiovisueller Hilfsmittel und vorhandener Fachliteratur für die Ausbildung von Gewehrschützen.

16. Seminar für Fachfragen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Bearbeitung von speziellen Themen des Sportschießens/Gewehr.

Lehrstoff:

(2 Wochenstunden)

Neueste Erkenntnisse aus den Bereichen des Sportschießens/Gewehr.

17. Praktische Übungen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verbesserung des Eigenkönnens sowie Vertrautmachen mit Grundformen des Sports zum Verständnis für eine spartengerechte Unterrichtsgestaltung.

Lehrstoff:

(6 Wochenstunden)

Übungen zur Verbesserung der sportmotorischen Eigenschaften (Konditions- und Ausgleichsübungen, Entspannungsübungen), Möglichkeiten richtiger Anwendung der Ausrüstung, Verhalten am Schießstand, richtige Schießtechnik in den einzelnen Disziplinen des Sportschießens. Anwendungsbereiche für Trockentraining. Mentales Training und Konzentrationsübungen, verschiedene Varianten der Leistungskontrolle.

<p>18. Praktisch-methodische Übungen Bildungs- und Lehraufgabe: Wissen um die Praxis des Übungsbetriebes in allen Disziplinen des Sportschießens/Gewehr. Lehrstoff: (6 Wochenstunden) Gestaltung von Unterrichts- und Trainingseinheiten. Verwendung von Lehr- und Lernhilfen. Übungsmethoden zur Erarbeitung der richtigen Schießtechnik in den einzelnen Disziplinen. Anleitung zur selbständigen Aufgabestellung und Leistungskontrolle des einzelnen Sportlers. Organisation von Trainings- und Leistungswettkämpfen.</p>	<p>C. Pflichtpraktikum Bildungs- und Lehraufgabe: Festigung und Nachweis des Eigenkönnens in den einzelnen Disziplinen des Sportschießens/Gewehr. Lehrstoff: (4 Wochenstunden) Verbessern des Eigenkönnens im Sportschießen/Gewehr. D. Freigegegenstand Praktikum zur Verbesserung des Eigenkönnens mit spezieller Betonung der Disziplin „Schießen auf laufende Scheiben“.</p>
--	--

Anlage E/2**AUSBILDUNG DER LEHRWARTE FÜR SPORTSCHIEßEN/PISTOLE****I. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL**

Wie Anlage E/1, jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Sportart Sportschießen/Pistole.

II. STUNDENTAFEL

(Gesamtstundenzahl und Stundenzahl der einzelnen Unterrichtsgegenstände. Hierbei ist bei jedem Unterrichtsgegenstand das Wochenstundenausmaß und daneben in Klammer das gesamte Stundenausmaß im Falle der Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes angegeben.)

	Wochenstunden	(Gesamtausmaß bei Einbeziehung des Fernunter- richtes)
A. Theorie		
1. Religion	1,0	(5,0)
2. Deutsch	1,5	(7,5)
3. Politische Bildung und Organisationslehre	0,5	(2,5)
4. Betriebskunde und Kaufmännisches Rechnen	0,5	(2,5)
5. Geschichte der Leibesübungen (des Sports)	1,0	(5,0)
6. Waffen- und Gerätekunde	1,0	(5,0)
7. Sportstättenbau	0,5	(2,5)
8. Funktionelle Anatomie und Erste Hilfe	1,5	(7,5)
9. Gesundheitserziehung, Physiologie und Lebenskunde	1,0	(5,0)
10. Pädagogik und Didaktik	1,0	(5,0)
11. Methodik	2,0	(10,0)
12. Bewegungslehre und Biomechanik	1,5	(7,5)
13. Trainingslehre	4,0	(20,0)
14. Wettkampfbestimmungen und Regelkunde	2,0	(10,0)
15. Audiovisuelle Hilfsmittel/Fachliteratur	1,0	(5,0)
16. Seminar für Fachfragen	2,0	(10,0)
B. Praxis		
17. Praktische Übungen	6,0	(30,0)
18. Praktisch-methodische Übungen	6,0	(30,0)
	34,0	(170,0)
C. Pflichtpraktikum		
Außerhalb des Unterrichtes ist in jeder Disziplin des Sportschießens/Pistole der Nachweis des Eigenkönnens durch entsprechende Mindestleistungen zu erbringen	4,0	(20,0)
D. Freigegegenstand		
Praktikum zur Verbesserung des Eigenkönnens		

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Wie Anlage E/1, jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Sportart Sportschießen/Pistole.

IV. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes)

a) Katholischer Religionsunterricht

Der Lehrplan für den Religionsunterricht am Lehrgang zur Ausbildung von Sportlehrern (Anlage A) ist sinngemäß anzuwenden, wobei der Religionslehrer nach pädagogischen und methodischen Gesichtspunkten auszuwählen hat.

b) Evangelischer Religionsunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Sportlehrerausbildung (Anlage A).

Lehrstoff:

Siehe Sportlehrerausbildung (Anlage A).

Der in Anlage A angegebene Lehrstoff ist zu kürzen und zu raffen.

V. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABE DER EINZELNEN UNTERRICHTS- GEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES

1. Religion

Siehe Abschnitt IV.

2. Deutsch

Wie Anlage D.

3. Politische Bildung und Organisationslehre

Wie Anlage D.

4. Betriebskunde und Kaufmännisches Rechnen

Wie Anlage E/1, jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Sportart Sportschießen/Pistole.

5. Geschichte der Leibesübungen (des Sports)

Wie Anlage E/1.

6. Waffen- und Gerätekunde

Wie Anlage E/1.

7. Sportstättenbau

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um die Gestaltung von Schießständen für Sportschießen/Pistole.

Lehrstoff:

(0,5 Wochenstunden)

Grundlegende Forderungen für Planung und Einrichtung von Schießständen für das Sportschießen/Pistole. Unterschiede in der Planung von Anlagen für die verschiedenen Disziplinen, Platz und Raumbedarf bei Berücksichtigungen der Sicherheitsvorschriften und der durch das Reglement gegebenen Maße. Zweckmäßige Anordnung der erforderlichen Nebenräume und -anlagen.

8. bis 18.:

Unterrichtsgegenstände 8 bis 18:

Wie Anlage E/1, jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Sportart Sportschießen/Pistole.

C. Pflichtpraktikum

Wie Anlage E/1, jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Sportart Sportschießen/Pistole.

D. Freigegenstand

Praktikum zur Verbesserung des Eigenkönnens.

Anlage G

TENNISLEHRERAUSBILDUNG

I. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Der Lehrgang zur Ausbildung von Tennislehrern hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Tennislehrers vertraut zu machen.

Tennislehrer im Sinne dieser Verordnung ist ein nach den folgenden Bestimmungen ausgebildeter und qualifizierter Fachlehrer für den Tennisunterricht, der befähigt ist, sowohl den planmäßigen Aufbau der Grundschule zu gestalten als auch die Betreuung und Unterweisung von Fortgeschrittenen und Leistungssportlern im Tennis durchzuführen.

II. STUNDENTAFEL

(Gesamtstunden und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände. Hierbei ist bei jedem Unterrichtsgegenstand zuerst das Wochenstundenausmaß bei einem Unterricht während des gesamten Semesters, daneben ist in Klammer das gesamte Stundenausmaß im Falle einer Einbeziehung in Formen des Fernunterrichtes angegeben.)

Stundenausmaß

	1. Semester		2. Semester		Summe
	Wochen- stunden	(Gesamttausmaß bei Einbeziehung des Fernunter- richtes)	Wochen- stunden	(Gesamttausmaß bei Einbeziehung des Fernunter- richtes)	
A. Pflichtgegenstände					
I. Theorie					
1. Religion	0,5	(2,5)			0,5 (2,5)
2. Deutsch	0,5	(2,5)			0,5 (2,5)
3. Englisch			1	(5)	1 (5)
4. Politische Bildung und Organisationslehre	0,5	(2,5)			0,5 (2,5)
5. Betriebskunde und Kaufmännisches Rechnen	0,5	(2,5)			0,5 (2,5)
6. Geschichte der Leibesübungen (des Sports)	0,5	(2,5)			0,5 (2,5)
7. Funktionelle Anatomie	1	(5)			1 (5)
8. Gesundheitserziehung, Physiologie und Lebenskunde	1	(5)			1 (5)
9. Erste Hilfe	1	(5)			1 (5)
10. Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachliteratur	0,5	(2,5)			0,5 (2,5)
11. Didaktik und Methodik	1	(5)			1 (5)
12. Allgemeine Bewegungslehre	1	(5)			1 (5)
13. Allgemeine Trainingslehre	2	(10)	2	(10)	4 (20)
14. Spezielle Bewegungslehre	1	(5)	2	(10)	3 (15)
15. Spezielle Trainingslehre			2	(10)	2 (10)
16. Übungsstätten und Geräte			1	(5)	1 (5)
17. Regelkunde und Wettspielordnung			1	(5)	1 (5)
	11	(55)	9	(45)	20 (100)
II. Praxis					
18. Praktisch-methodische Übungen ...	6	(30)	6	(30)	12 (60)
19. Sportmassage			2	(10)	2 (10)
	6	(30)	8	(40)	14 (70)
Insgesamt	17	(85)	17	(85)	34 (170)

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Der zweisemestrige Bildungsgang bringt im ersten Semester Grundlagen allgemeiner und sportspezifischer Natur und im zweiten Semester eine eingehende Hinwendung zur Spezialsportart Tennis.

Im Unterricht ist in allen Gegenständen, besonders in den theoretischen Fächern, auf die spätere Berufsausübung des Tennislehrers Bedacht zu nehmen. Der Lehrstoff ist in Beziehung auf den Sport darzubieten, wobei das Verwenden von Anschauungsmaterial, Filme, Demonstrationen usw. zum besseren Verständnis des

Gebotenen und zum leichteren Anwenden in der Praxis beitragen soll. Auf die Querverbindungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen ist hinzuweisen.

IV. LEHRPLÄNE
FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes)

a) Katholischer Religionsunterricht

Der Lehrplan für den Religionsunterricht am Lehrgang zur Ausbildung von Sportlehrern (Anlage A) ist sinngemäß anzuwenden, wobei

der Religionslehrer nach pädagogischen und methodischen Gesichtspunkten auszuwählen hat.

b) Evangelischer Religionsunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Sportlehrerausbildung (Anlage A).

Lehrstoff:

Siehe Sportlehrerausbildung (Anlage A).

Der in Anhang A angegebene Lehrstoff ist zu kürzen und zu raffen.

V. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SEMESTER

1. Religion

Siehe Abschnitt IV.

2. Deutsch

Bildungs- und Lehraufgabe:

Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Sicherheit in der Rechtschreibung und Ausdrucksweise im Hinblick auf die beruflichen Erfordernisse. Einführen in die Sportterminologie.

Lehrstoff:

1. Semester (0,5 Wochenstunden):

Übungen in der Rechtschreibung und Zeichensetzung, Schreibung der wichtigsten Fremdwörter, die im Sport häufig Verwendung finden, Referate und Diskussionen über allgemeine Sachgebiete des Sportes.

Berichte über spezielle Themen des Tennissportes.

3. Englisch

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführen in die englische Sportsprache.

Lehrstoff:

2. Semester (1 Wochenstunde):

Übersetzen von leichten Sporttexten, Alltagsenglisch mit Bezug auf den Sport, Erweiterung des sportspezifischen Wortschatzes. Einfache Konversation.

4. Politische Bildung und Organisationslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verständnis für das politische und soziale Leben in der Gegenwart in Bezug auf das österreichische Volk und die Republik. Wissen um den Aufbau des österreichischen Sportes.

Lehrstoff:

1. Semester (0,5 Wochenstunden):

Verschiedene Staatsformen, Wesen und Aufgabe der Republik, Stellung des Staates zum

Sport, Kompetenzfrage im österreichischen Sport, Aufbau des Sportes in Österreich mit besonderer Berücksichtigung des Tennissportes. Vereinswesen, Einrichtungen des Sportes auf Bundes-, Landes-, Bezirks- und Gemeindeebene.

5. Betriebskunde und kaufmännisches Rechnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um die Organisation und Verwaltung eines Vereines, Betriebes, einer Sportstätte. Wirtschaftliches Denken, Vermitteln von mathematischen Kenntnissen, die zum Lösen von Aufgaben im wirtschaftlichen und im sportlichen Betrieb erforderlich sind.

Lehrstoff:

1. Semester (0,5 Wochenstunden) :

Wirtschaftliche Vereinsführung. Utensilien- und Sportstättenverwaltung. Grundsätze des Vertragswesens, Versicherungsfragen. Rechenaufgaben und Anwenden von Rechnungsarten im sportlichen Bereich (Umrechnungswerte, Trainingspläne, Biomechanik).

6. Geschichte der Leibesübungen (des Sports)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wecken des Verständnisses für den modernen Sport und seiner Probleme durch Aufzeigen seiner Entwicklung von seinen Anfängen bis zur Gegenwart.

Lehrstoff:

1. Semester (0,5 Wochenstunden)

Kurzer Überblick über die Entwicklung der Leibesübungen von ihrem Ursprung bis in die heutige Zeit. Darlegen der einzelnen Schwerpunkte und Aufzeigen der hierfür verantwortlichen Hintergründe. Geschichtliche Entwicklung des Tennissportes unter besonderer Berücksichtigung Österreichs.

7. Funktionelle Anatomie

Bildungs- und Lehraufgabe:

Genaue Kenntnisse des menschlichen Körpers und seiner Funktion, um sportliche Aufgaben anatomisch richtig zu stellen. Spezielle Hinweise auf die Erfordernisse im Tennissport.

Lehrstoff:

1. Semester (1 Wochenstunde):

Aufbau des menschlichen Skelettes, des Stütz- und Bewegungsapparates, Funktion der verschiedenen inneren Organe, Gewebelehre.

8. Gesundheitserziehung, Physiologie und Lebenskunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um die Eigengesetzlichkeit des organischen Lebens, Verstehen der Leistungsfähigkeit

des Menschen, damit entsprechend Rücksicht genommen wird. Wissen um eine sinnvolle Lebensgestaltung.

Lehrstoff:

1. Semester (1 Wochenstunde):

Einführen in die Grundlagen der Sport- und Leistungsphysiologie (Muskelfunktionen, Kreislauf, Atmung, Stoffwechsel, Ernährung, Ausscheidung, Wärmeregulation, usw.).

Funktion des Nervensystems und der Sinnesorgane, innere Sekretion, Steuerungsvorgänge und Regelkreise, physische Leistungsfaktoren (Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit).

Grundlage der Sporthygiene und ihre Anwendung in der Praxis.

Persönliche Lebensführung und Lebensgestaltung.

9. Erste Hilfe

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermitteln von Kenntnissen, die notwendig sind, um im Ernstfall Hilfe leisten zu können.

Lehrstoff:

1. Semester (1 Wochenstunde):

Erkennen von Sportverletzungen und der lebensbedrohlichen Zustände (Unterkühlung, Schock, Hitzschlag, Sonnenstich, usw.) sowie die richtige Versorgung mit besonderer Berücksichtigung der Herzmassage und Atemspende. Praktische Durchführung von Maßnahmen in der Ersten Hilfe.

Verbandslehre.

10. Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachliteratur

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um einen sinnvollen Gebrauch audiovisueller Hilfsmittel und Werten der entsprechenden Fachliteratur.

Lehrstoff:

1. Semester (0,5 Wochenstunden):

Handhabung audiovisueller Hilfsmittel (Videorecorder, Film usw.) und der einschlägigen Fachliteratur, wobei auch ausländische Literatur heranzuziehen ist.

11. Didaktik und Methodik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verstehen der Grundsätze der Didaktik und Methodik des Sportes sowie Wissen um die Erkenntnisse zur kritischen Wertbestimmung des Sportes und einer sinnvollen Trainingsgestaltung.

Lehrstoff:

1. Semester (1 Wochenstunde):

Einführen in die Grundbegriffe, Ziele der Erziehung, Faktoren und Methoden des Unterrichtes.

12. Allgemeine Bewegungslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verstehen der Bewegungsabläufe und ihrer Beeinflussung sowie ihre kritische Beurteilung. Wissen um die spartenspezifischen Bewegungen, ihrer Beeinflussung sowie kritischen Beurteilung für ein erfolgreiches Wirken im Tennissport.

Lehrstoff:

1. Semester (1 Wochenstunde):

Allgemeine Gesetze und Prinzipien der Sportmotorik, sportmotorische Grundeigenschaften und komplexe sportmotorische Eigenschaften sowie deren Beurteilung aus der Sicht der Bewegungslehre. Bewegungseigenschaften. Einführen in die Biomechanik sportlicher Bewegungen.

Bewegungsanalysen.

13. Allgemeine Trainingslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Erreichen der Fähigkeit, selbständig ein wirksames und sachgemäßes Training vorzubereiten und durchzuführen.

Lehrstoff:

1. Semester (2 Wochenstunden):

Historischer Überblick, Begriffsbestimmungen, Grundsätze des Trainings.

Didaktische Grundlagen (Trainingsprinzipien, Trainingsklassen, Trainingsstufen, Trainingsglieder, Trainingsarten usw.) und methodische Grundlagen (Trainingsformen, Trainingsmittel, usw.) des Trainings.

2. Semester (2 Wochenstunden):

Planung und Kontrolle des Trainings (Trainingsbuch, Trainingsplan, Test usw.) Eignungsdiagnostik, Trainingsorganisation und Wettkampflehre.

14. Spezielle Bewegungslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verstehen der spartenspezifischen Bewegungsabläufe und ihrer Beeinflussung sowie ihre kritische Beurteilung für ein erfolgreiches Wirken.

Lehrstoff:

1. Semester (1 Wochenstunde):

Spartenspezifische Fragen der Sportmotorik und der sportmotorischen Eigenschaften.

2. Semester (2 Wochenstunden):

Analyse von komplizierten Bewegungsabläufen, sportmotorische Eigenarten und spezielle Bewegungseigenschaften der Sparte. Spezielle Fragen und Probleme der Biomechanik, spezielle Testverfahren und Probleme der Technikschiulung.

15. Spezielle Trainingslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verstehen der speziellen trainingstheoretischen Kenntnisse und Ausbilden von methodischen

Fähigkeiten zur Trainingsplanung und -gestaltung im Tennis.

Lehrstoff:

2. Semester (2 Wochenstunden):

Auf der Basis der allgemeinen Grundlagen ist auf spezielle Fragen und Probleme der Sparte Tennis einzugehen. Konkrete Maßnahmen für das spartenspezifische Training, Trainingsgestaltung mit besonderer Berücksichtigung des entsprechenden Konditionstrainings, des Erkennens von Fehlern und ihrer Korrektur, Analyse der Trainingsplanung und ihrer Auswertung, Schulungsmethoden der einzelnen Trainingselemente (Kondition, Technik, Taktik).

Trainings- und Wettspielperioden und deren Schwerpunktarbeit, taktische Grundsätze unter den verschiedenen Bedingungen. Das Spiel — seine Vorbereitung — Lenkung und Auswertung.

16. Übungsstätten und Geräte

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um die Gestaltung der entsprechenden Sportstätten sowie die Verwendung und Pflege der Geräte in der Sparte Tennis.

Lehrstoff:

2. Semester (1 Woche):

Ausreichendes Wissen über die Sportstätten, ihren Aufbau und ihrer Errichtung. Aufbau und Pflege der Geräte, die in der Sparte Tennis Verwendung finden, mit besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Materialien.

17. Regelkunde und Wettspielordnung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Sicherheit im Anwenden des Regelwissens auch im Hinblick auf praktische Maßnahmen.

Lehrstoff:

2. Semester (1 Woche):

Bestimmungen und Vorschriften der Sparte Tennis im Detail und ihre Anwendung im Wettkampf; verschiedene Organisationsfragen für die Durchführung von Wettkämpfen (Spielen, Turnieren usw.).

18. Praktisch-methodische Übungen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Einführen in ein methodisch einwandfreies und auf den letzten Erkenntnissen beruhendes Tennis-training; sowie die diversen Formen der Zweckgymnastik und Konditionsschulung.

Lehrstoff:

1. Semester (6 Wochenstunden):

Grundschule und methodischer Aufbau von verschiedenen Übungsformen. Praktische Maßnahmen (z. B. Betriebs- und Organisationsformen)

im Bereiche der Zweckgymnastik und Konditionsschulung. Anlegen eines Übungsschatzes.

2. Semester (6 Wochenstunden):

Darlegen einer umfangreichen Stoffsammlung von Übungsformen aus allen Trainingselementen. Von den Wettkampfformen zur Aktion, zum Spiel, Erkennen der Werte der Übungen, Durchführen von Modelltrainingsausschnitten, Organisation des Trainings in der Praxis, Schulungsmethoden der speziellen Konditionselemente, Fehlerkorrektur.

19. Sportmassage

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vermitteln von theoretischen und praktischen Kenntnissen zur Durchführung der Massage.

Lehrstoff:

2. Semester (2 Wochenstunden):

Einführen in die Grundbegriffe (Wirkungsmechanismus, Verbote, Mittel usw.), Vertraut machen mit den einzelnen Griffen; Aneinanderreihen der Griffen, Kurzmassage, Teilmassage, Selbstmassage.

Anlage H

SPORT-JUGENDLEITERAUSBILDUNG

I. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Der Lehrgang zur Ausbildung von Sport-Jugendleitern hat in einem einsemestrigen Bildungsgesetz unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zum Ziel, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Sport-Jugendleiters vertraut zu machen. Sport-Jugendleiter im Sinne dieser Verordnung ist eine nach folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, die außerschulische Jugendarbeit in Sportvereinen, Sportverbänden und anderen Organisationen und Institutionen in organisatorischer, sportfachlicher und gesellschaftlicher Hinsicht zu leiten und die Vertretung der Interessen der Jugend in den leitenden Gremien der betreffenden Organisationen durchzuführen.

Der Sport-Jugendleiter bewegt sich hiebei vorwiegend in sportgebundenen und sozial motivierten Formen eines aktiven Gruppenlebens, das zur Befriedigung des jugendlichen Bedürfnisses nach außerschulischen Erlebnis-, Tätigkeits- und Bildungsangeboten dient.

II. STUDENTAFEL

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände. Hiebei ist bei jedem Unterrichtsgegenstand das Wochenstundenausmaß bei einem Unterricht während des gesamten Semesters, daneben ist in Klammer das gesamte Stundenausmaß im Falle einer Einbeziehung von Formen des Fernunterrichtes angegeben.)

	Wochenstunden	(Gesamtausmaß bei Einbeziehung des Fernunterrichtes)
I. Theorie		
1. Religion	1	(5)
2. Deutsch und Geschichte der Leibesübungen (des Sports)...	1	(5)
3. Politische Bildung	1	(5)
4. Organisationslehre	1	(5)
5. Betriebskunde und Kaufmännisches Rechnen	1	(5)
6. Gerätekunde und Sportstättenbau	0,5	(2,5)
7. Funktionelle Anatomie, Erste Hilfe, Physiologie und Gesundheitserziehung	2	(10)
8. Sexualpädagogik, Soziologie, Lebenskunde	2	(10)
9. Didaktik, Methodik, Pädagogik	2	(10)
10. Bewegungslehre und Biomechanik	2	(10)
11. Trainingslehre	2	(10)
12. Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachliteratur	0,5	(2,5)
13. Kommunikationstechniken und Gruppendynamik	1,5	(7,5)
14. Werbung und Publikationen	1,5	(7,5)
	<hr/>	
	19,0	(95)
II. Praxis		
15. Praktische Übungen in Gruppendynamik und Kommunikationstechniken	4	(20)
16. Praktische Übungen in den Grundsportarten	2	(10)
17. Praktisch-methodische Übungsreihen mit besonderer Berücksichtigung des FITNESS-Sports	4	(20)
III. Freigegegenstände		
18. Allgemeines Praktikum	4	(20 Übungseinheiten)
	<hr/>	
	33,0	(165)

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Sollte der Lehrgang unter Einbeziehung des Fernunterrichtes durchgeführt werden, so ist zu Beginn des Bildungsganges bei Ausgabe des Lehrmaterials eine entsprechende und ausreichende Einführung zu geben. Die Unterlagen des Fernunterrichtes sind so zu gestalten, daß der Inhalt und Umfang auf einen normal laufenden Ausbildungslehrgang Bedacht nimmt. Das festgelegte Lehrziel muß auch bei Einbeziehen des Fernunterrichtes erreicht werden.

In den einzelnen Unterrichtsstunden ist die pädagogische und erzieherische Zielsetzung zu berücksichtigen. Im Unterricht ist in allen Gegenständen, besonders in den theoretischen Fächern, auf die spätere Tätigkeit als Sport-Jugendleiter Bedacht zu nehmen. Der Lehrstoff ist in Beziehung auf den Sport darzubieten,

wobei das Verwenden von Anschauungsmaterial, Filme, Demonstrationen, usw. zum besseren Verständnis des Gebotenen und zum leichteren Anwenden in der Praxis beitragen soll. Auf die Querverbindungen der einzelnen Gegenstände ist hinzuweisen. In den praktischen Übungen sind methodische Hinweise zu geben, und die Schüler sind zur Selbsttätigkeit anzuregen.

IV. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONS-UNTERRICHT

(Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes)

a) Katholischer Religionsunterricht

Der Lehrplan für den Religionsunterricht am Lehrgang zur Ausbildung von Sportlehrern (Anlage A) ist sinngemäß anzuwenden, wobei

der Religionslehrer nach pädagogischen und methodischen Gesichtspunkten auszuwählen hat.

b) Evangelischer Religionsunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Siehe Sportlehrerausbildung (Anlage A).

Lehrstoff:

Siehe Sportlehrerausbildung (Anlage A).

Der in Anlage A angegebene Lehrstoff ist zu kürzen und zu raffen.

V. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE, AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES

1. Religion

Siehe Abschnitt IV.

2. Deutsch und Geschichte der Leibesübungen (des Sports)

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verbesserung des mündlichen und schriftlichen Ausdruckes, Festigung der Rechtschreibung und Hinweise auf die historischen Grundlagen des Sports.

Lehrstoff:

(1 Wochenstunde)

Rechtschreibung und Zeichensetzung, Schreibung von Fremdwörtern und Sportausdrücken, Schulung des mündlichen Ausdruckes durch Referate und Diskussionen über die Entwicklung und Geschichte des Sports. Darstellen der Entwicklung des Sports.

Schriftverkehr mit Behörden.

3. Politische Bildung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Kennenlernen verschiedener Staatsformen und Festigung der demokratischen Einstellung.

Lehrstoff:

(1 Wochenstunde)

Die Republik Österreich und ihre gesetzgebenden Körperschaften, Stellung des Staates und der Parteien zum Sport.

4. Organisationslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um die Organisation des Sports in Österreich und die Organisation des Sports und der Sportausübung in den Vereinen.

Lehrstoff:

(1 Wochenstunde)

Aufbau des Sports in Österreich, gesellschafts-politische Stellung des Sports in Österreich. Organisationsformen in Vereinen und Sportverbänden, Organisationsleitungen, Vereinsrecht.

5. Betriebskunde und Kaufmännisches Rechnen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um die Führung eines Betriebes (Vereines usw.).

Lehrstoff:

(1 Wochenstunde)

Grundbegriffe der Betriebsführung, Grundrechnungsarten, Einführen in die Buchführung an Hand einfacher, facheinschlägiger Beispiele, Versicherungsangelegenheiten.

6. Gerätekunde und Sportstättenbau

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um die Gestaltung der Sportstätten sowie der Verwendung und Pflege der Geräte der Grundsportarten.

Lehrstoff:

(0,5 Wochenstunden)

Ausreichendes Wissen über die entsprechenden Sportstätten, ihren Aufbau und ihre Errichtung, Geräte mit besonderer Berücksichtigung der Materialien.

7. Funktionelle Anatomie, Erste Hilfe, Physiologie und Gesundheitserziehung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um den Aufbau und die Funktion des menschlichen Körpers. Erste Hilfe leisten. Verstehen der einzelnen physiologischen Vorgänge.

Lehrstoff:

(2 Wochenstunden)

Menschliches Skelett, Stütz- und Bewegungsapparat, Funktion der inneren Organe, Sinnesorgane, Gewebelehre, typische Veränderungen im Knochengüst. Verletzungen und ihr Versorgen. Maßnahmen bei lebensbedrohlichen Zuständen mit Berücksichtigung der Herzmassage und Atemspende. Praktische Durchführung von Maßnahmen in der Ersten Hilfe. Verbandslehre.

Grundlagen der Sport- und Leistungsphysiologie (Muskelfunktion, Kreislauf, Atmung, Stoffwechsel, Ernährung, Ausscheidung usw.). Funktion des Nervensystems und der Sinnesorgane.

Probleme der Sport- und Leistungsphysiologie, Hygienische Voraussetzung für den Sport- und Trainingsbetrieb.

8. Sexualpädagogik, Soziologie, Lebenskunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um eine sinnvolle Lebensgestaltung, Grundbegriffe der Jugendsoziologie und der Sexualpädagogik.

Lehrstoff:

(2 Wochenstunden)

Persönliche Lebensführung und Gestaltung, Sozialprogramme, Probleme der Jugendgemeinschaften, soziale Stufenmodelle, Sexualprobleme in der Gruppe und Aufklärung.

9. Didaktik, Methodik, Pädagogik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen richtiger Maßnahmen zur Führung und Ausbildung von Erwachsenen und Jugendlichen.

Lehrstoff:

(2 Wochenstunden)

Ziele der Erziehung, Faktoren und Methoden des Unterrichtes, Ziel- und Inhaltsbestimmungen, Unterrichtsanalyse (Lehrer-, Schüler- und Inhaltsbeziehung, Lehrmethoden, Unterrichtsplanung und -kontrolle). Methodische Hilfen allgemeiner und spezieller Art.

10. Bewegungslehre und Biomechanik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um die Grundlage der Bewegungslehre mit Berücksichtigung der Bewegungsabläufe der Grundsportarten zum Verständnis der Sportmotorik (Spiele, Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen).

Lehrstoff:

(2 Wochenstunden)

Sportmotorische Prinzipien (Ökonomie, Zweckmäßigkeit, Ästhetik usw.), sportmotorische Grundeigenschaften und sportmotorische Eigenschaften (Kraft, Schnelligkeit, Ausdauer usw.), Bewegungseigenschaften (Grob- und Feinkoordination usw.) und ihre Verbesserung. Einfache Testverfahren.

11. Trainingslehre

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verstehen der verschiedenen Trainingsprinzipien und -formen der Grundsportarten unter Berücksichtigung der allgemeinen körperlichen Ertüchtigung.

Lehrstoff:

(2 Wochenstunden)

Trainingsprinzipien, -klassen, -stufen, -glieder, -arten, -methoden, -formen, -mittel, -planung und -kontrolle.

12. Audiovisuelle Hilfsmittel und Fachliteratur

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um den Gebrauch der audiovisuellen Hilfsmittel und der einschlägigen Fachliteratur.

Lehrstoff:

(0,5 Wochenstunden)

Audiovisuelle Hilfsmittel und ihre Verwendung in der Praxis, Fachliteratur.

13. Kommunikationstechniken und Gruppendynamik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verstehen der Regeln der Gruppenbeziehungen und der Stellung des Einzelindividuums innerhalb und außerhalb der Gruppen, Wissen um die Motivation von Sportgruppen und die Fähigkeit, mit Einzelpersonen und mit Gruppen zu arbeiten.

Lehrstoff:

(1,5 Wochenstunden)

Erarbeiten gruppenspezifischer Grundsätze und Prinzipien, Erlernen von Techniken zur Kommunikation zur Anwendung in Jugend-Sportgruppen, Vereinen und Sportverbänden.

14. Werbung und Publikationen

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verstehen der Werbungstechniken und Aufgaben, Wissen um die Grundlagen der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit mit besonderer Berücksichtigung der Werbung für den Sportbereich.

Lehrstoff:

(1,5 Wochenstunden)

Arten der Werbung, Ziele der Werbung, Werbetechniken, Aufbau von Publikationen, Verfassen von Artikeln, Methoden zur Herstellung einer Vereinszeitung, Verfassen von Zeitungsberichten, Erstellung von Werbebroschüren.

15. Praktische Übungen in Gruppendynamik und Kommunikationstechniken

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vertraut machen mit den Grundformen der Kommunikationstechniken, Wissen um die Praxis der Gruppendynamik. Gestalten von Festen, Feiern, Heimabenden und Diskussionen.

Lehrstoff:

(4 Wochenstunden)

Übungen zur praktischen Anwendung von Kommunikationstechniken und Gruppendynamik, Führungsverhalten und gruppenspezifischer Prozesse. Gestalten von Heimabenden, Durchführung von Diskussionen verbunden mit praktischer Anwendung.

16. Praktische Übungen in den Grundsportarten

Bildungs- und Lehraufgabe:

Verbessern des Eigenkönnens sowie Vertraut-machen mit Grundformen des Sports zum Ver-ständnis der Unterrichtsgestaltung.

Lehrstoff:

(2 Wochenstunden)

Sportliche Grundtätigkeiten (Laufen, Werfen, Springen, Stoßen, Schwimmen, diverse Spiele usw.), Konditions- und Ausgleichsübungen, Übungen zur Verbesserung der Bewegungs-abläufe.

17. Praktisch-methodische Übungsreihen mit besonderer Berücksichtigung des FITNESS-Sports

Bildungs- und Lehraufgabe:

Wissen um die Praxis des Übungsbetriebes mit besonderer Berücksichtigung der Anfor-derungen im Übungsbetrieb des Jugend-Fitness- und Breitensports.

Lehrstoff:

(4 Wochenstunden)

Ausgewählte Unterrichtsverfahren, Lehr-methoden, methodische Reihen, Betriebs- und Organisationsformen, methodische Hilfsmittel aus dem Bereich des Fitness- und Breitensports.

18. Allgemeines Praktikum

Bildungs- und Lehraufgabe:

Festigen des Eigenkönnens und Sammeln von Erfahrungen bei der Führung von Sport-Jugend-gruppen.

Lehrstoff:

(4 Wochenstunden)

Verbessern des Eigenkönnens in den Grund-sportarten, praktische Übungen im Bereich der Jugendgruppenführung.

70. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 20. Dezember 1977, mit der die Verordnung über die Eignungsprüfungen, Abschlußprüfungen und Befähigungsprüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern geändert wird

Auf Grund der §§ 4 und 7 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeser-ziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974, sowie der §§ 7, 8, 39 und 40 des Schulunter-richtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 231/1977 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Eignungsprü-fungen, Abschlußprüfungen und Befähigungs-prüfungen an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 623/1975, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. b hat zu lauten:

„b) einer praktischen Prüfung entsprechend den Anlagen A bis D/2 sowie“.

2. Im § 11 erhalten die bisherigen Abs. 4 und 5 die Bezeichnung „(6)“ und „(7)“ und sind als neue Abs. 4 und 5 einzufügen:

„(4) Die Abschlußprüfung in Lehrgängen zur Ausbildung von Schitrainern/Alpin umfaßt

- a) je eine mündliche Prüfung in
 - aa) Spezieller Trainingslehre,
 - bb) Spezieller Bewegungslehre und Spezieller Biomechanik,
 - cc) Sportmedizinische Fachfragen und Erste Hilfe;
- b) je eine praktische Prüfung in
 - aa) Grundtechnik des Schifahrens,
 - bb) Renntechnik des Schifahrens,
 - cc) Pädagogik, Didaktik und Methodik (Lehrauftritt).

(5) Die Abschlußprüfung in Lehrgängen zur Ausbildung von Trainern für Sportschießen/Gewehr und von Trainern für Sportschießen/Pistole umfaßt

- a) je eine mündliche Prüfung in
 - aa) Trainingslehre,
 - bb) Spezieller Trainingslehre im Spezialfach,
 - cc) Trainings- und Wettkampfpsychologie im Spezialfach;
- b) eine praktische Prüfung in speziellen prak-tisch-methodischen Übungen.“

3. Im § 11 ist als neuer Abs. 8 einzufügen:

„(8) Die Abschlußprüfung in Lehrgängen zur Ausbildung von Lehrwarten für Sportschießen/Gewehr und von Lehrwarten für Sportschießen/Pistole umfaßt

- a) je eine mündliche Prüfung in
 - aa) Methodik,
 - bb) Trainingslehre,
 - cc) Wettkampfbestimmungen und Regel-kunde;
- b) eine praktische Prüfung in Pädagogik, Didaktik und Methodik (Lehrauftritt).“

4. Im § 11 erhält der bisherige Abs. 6 die Bezeichnung „(9)“ und sind als neue Abs. 10 und 11 einzufügen:

„(10) Die Abschlußprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Tennislehrern umfaßt

- a) je eine mündliche Prüfung in

- aa) Spezieller Trainingslehre,
 bb) Spezieller Bewegungslehre,
 cc) Übungsstätten und Geräte;
- b) eine praktische Prüfung in Didaktik und Methodik (Lehrauftritt).
- (11) Die Abschlußprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Sport-Jugendleitern umfaßt
- a) je eine mündliche Prüfung in
- aa) Didaktik, Methodik und Pädagogik,
 bb) Sexualpädagogik, Soziologie und Lebenskunde,
 cc) Funktionelle Anatomie, Erste Hilfe, Physiologie und Gesundheitserziehung;
- b) eine praktische Prüfung in Didaktik, Methodik und Pädagogik (Lehrauftritt).“
5. Im § 11 erhält der bisherige Abs. 7 die Bezeichnung „(12)“.
6. Im § 11 erhält der bisherige Abs. 8 die Bezeichnung „(13)“ und hat zu lauten:
- „(13) Das Prüfungsgebiet umfaßt jeweils den gesamten Lehrstoff des entsprechenden Pflichtgegenstandes gemäß der Verordnung, mit welcher Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern erlassen werden, BGBl. Nr. 201/1975, im Falle des Abs. 12 jedoch nur den Lehrstoff des letzten Semesters.“
7. § 12 hat zu lauten:
- „§ 12. Prüfungskandidaten, die die Abschlußprüfung eines anderen Lehrganges zur Ausbildung von Sportlehrern erfolgreich abgelegt haben oder die eine mindestens gleichwertige staatliche oder staatlich anerkannte Ausbildung durch Prüfung abgeschlossen haben, können um Entfall von Prüfungsgebieten ansuchen, die auch Prüfungsgebiete der bereits abgelegten Prüfung waren, wenn
- a) das betreffende Prüfungsgebiet den gleichen Umfang hatte wie jenes, um dessen Entfall angesucht wird,
 b) die Durchführung der Prüfung im betreffenden Prüfungsgebiet bei beiden Prüfungen im wesentlichen gleichartig ist,
- c) der Lehrstoff der Unterrichtsgegenstände, die das Prüfungsgebiet der bereits abgelegten Prüfung bilden, den Lehrstoff jener Unterrichtsgegenstände umfaßt, die das Prüfungsgebiet bilden, um dessen Entfall angesucht wird,
 d) das Stundenausmaß der Unterrichtsgegenstände, die das Prüfungsgebiet der bereits abgelegten Prüfung bilden, mindestens drei Viertel des Stundenausmaßes jener Unterrichtsgegenstände beträgt, die das Prüfungsgebiet bilden, um dessen Entfall angesucht wird und
 e) der Prüfungskandidat gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern von der Teilnahme an allen jenen Pflichtgegenständen befreit war, die das Prüfungsgebiet bilden, um dessen Entfall angesucht wird.
- Bei der Anwendung der lit. c und d ist jeweils, die Ausbildungsvorschrift ab der Vollendung der Schulpflicht zu berücksichtigen.“
8. Die Überschrift des § 13 hat zu lauten:
- „Durchführung der Prüfung“**
9. Im § 13 erhalten die bisherigen Abs. 1 bis 7 die Bezeichnung „(2)“ bis „(8)“ und hat Abs. 1 zu lauten:
- „(1) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung findet § 4 Anwendung.“
10. Im § 17 erhält der bisherige Text die Bezeichnung „(1)“ und ist als neuer Abs. 2 anzufügen:
- „(2) Bei Entfall von Prüfungsgebieten gemäß § 12 ist in das Prüfungszeugnis ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.“
11. An die Stelle der Anlagen B und C haben die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen „B“ und „C“ zu treten. /.
12. Nach Anlage D sind die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen D/1 und D/2 anzufügen. /.

Sinowatz

Anlage B**Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für die Lehrgänge zur Ausbildung von Trainern**

1. In der praktischen Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b sind jene sportlichen Leistungen in der betreffenden Sportart zu erbringen, die für einen erfolgreichen Abschluß der entsprechenden Lehrwarteausbildung gefordert werden.

2. Abweichend von Z. 1 sind für den Lehrgang zur Ausbildung von Fußballtrainern folgende Leistungen zu erbringen:

Persönliches Können im Fußballspiel unter Berücksichtigung der Regelkunde, Schulungsmethoden der einzelnen Spiel- und Trainingselemente.

3. Abweichend von Z. 1 hat die praktische Prüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Schitrainern/Alpin zu umfassen:

a) Überprüfung der Grundtechnik:

Umsteigswünge, Parallelschwünge, Temposchwünge in mittelschwerem Gelände, sowie Fahrten in Buckelpisten;

b) Überprüfung der Renntechnik:

aa) Slalom:

Lauf ohne Zeit, Bewertung der Slalomtechnik der Kandidaten, Toranzahl: mindestens 30 Tore;

Lauf mit Zeit, Bewertung der Technik bei forciertem Schifahren, Zeitlimit: Testzeit plus 20%;

bb) Riesenslalom: Durchfahren eines nicht allzuschwer gesteckten Riesenslaloms zur Kontrolle der Technik und der Tempoeinteilung.

Anlage C**Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für die Lehrgänge zur Ausbildung von Lehrwarten**

1. Der Aufnahmewerber hat in der praktischen Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b ausreichende Kenntnisse und Leistungen in der betreffenden Sportsparte nachzuweisen, die erwarten lassen, daß das Ausbildungsziel im praktischen Bereich der Lehrwarteausbildung erreicht werden kann.

2. Für die Ausbildung zum Lehrwart für Sportschießen/Gewehr ist nachzuweisen:

Kleinkaliber — Gewehr — Dreistellungsprogramm (50 m) mit je 6 Probe- und 20 Wertungsschüssen in den Stellungen Liegend — Stehend — Knieend innerhalb von zweieinhalb Stunden450 Ringe.

3. Für die Ausbildung zum Lehrwart für Sportschießen/Pistole ist nachzuweisen:

a) Wettkampfprogramm Luftpistole (10 m) mit 10 Probe- und 40 Wettkampfschüssen innerhalb von 90 Minuten280 Ringe.

b) Olympisches Schnellfeuerprogramm480 Ringe.

Anlage D/1**Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Tennislehrern**

Der Aufnahmewerber hat in der praktischen Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b ein persönliches Können im Spiel und Technik nachzuweisen, das erwarten läßt, daß das Ausbildungsziel im praktischen Bereich erreicht werden kann.

Anlage D/2**Praktische Prüfung im Rahmen der Eignungsprüfung für den Lehrgang zur Ausbildung von Sport-Jugendleitern**

Die praktische Prüfung gemäß § 2 Abs. 1 lit. b hat den Nachweis jenes sportlichen Könnens zu erfassen, das erwarten läßt, daß das Ausbildungsziel im praktischen Bereich der Ausbildung erreicht werden kann.

71. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Dezember 1977 über die Lehrverpflichtung der Lehrer an Höheren Lehranstalten für allgemeine Landwirtschaft, für alpenländische Landwirtschaft, für Landtechnik, für Wein- und Obstbau, für Gartenbau, für Forstwirtschaft und an der Forstfachschule (5. Land- und forstwirtschaftliche Lehrverpflichtungs-Verordnung)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 399/1975, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. Die durch Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 13. Juli 1976, BGBl. Nr. 434, neu geschaffenen Unterrichtsgegenstände „Datenverarbeitung“ und „Datenverarbeitung-Übungen“ werden in die Lehrverpflichtungsgruppe I eingereiht.

§ 2. Soweit die Unterrichtsgegenstände an der Forstfachschule nicht in den Anlagen 1 bis 6 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer erfaßt sind, werden

sie in die Lehrverpflichtungsgruppe II bis VI wie folgt eingereiht:

Lehrverpflichtungsgruppe II

Rechnen an der Forstfachschule

Lehrverpflichtungsgruppe III

Deutsche Sprache und Schriftverkehr an der Forstfachschule

Politische Bildung an der Forstfachschule

Meßkunde und Holzverwertung an der Forstfachschule

Forstnutzung an der Forstfachschule

Forsttechnik und Baukunde an der Forstfachschule

Gesetzeskunde an der Forstfachschule

Lehrverpflichtungsgruppe VI

Praktischer Unterricht in den Fachgegenständen Waldbau, Forsttechnik und Baukunde, Arbeitstechnik, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1976 in Kraft.

Haiden



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 467,—, inklusive 8% Umsatzsteuer, für Inlands- und S 557,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 85 g inklusive 8% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 4,30 inklusive 8% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.